



Merkblatt über die Rechtsverfolgung in Armenien

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.

1. Gerichtsaufbau

Die armenische Gerichtsbarkeit (<http://court.am/?l=en>) besteht aus der allgemeinen (Zivil- und Strafsachen), der Verwaltungs- sowie der Verfassungsgerichtsbarkeit (<http://concourt.am/english/index.htm>).

Die Gerichte der allgemeinen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit verteilen sich auf mehrere Gerichtszweige und werden nach ihrer Funktion als Gerichte erster Instanz, Appellationsinstanz und Kassationsgericht bezeichnet.

Die Eingangsinstanz ist für alle Streitigkeiten mit Ausnahme der verfassungsrechtlichen zuständig. Es bestehen gesonderte Verwaltungsgerichte und Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit, die gleichzeitig Zivil- und Strafsachen hören.

Das Zivilverfahren richtet sich nach dem Zivilverfahrensgesetzbuch. Ein Anwaltszwang besteht nicht. Entscheidungen der Zivilkammern sind grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach ihrer Verkündung vorläufig vollstreckbar.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Die Verwaltungsgerichte sind für bestimmte, enumerativ in der Verwaltungsgerichtsordnung aufgeführte verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zuständig. Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsprozessordnung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

Die Berufungsinstanz dient der Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidungen der Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht. Für jeden Gerichtszweig bestehen gesonderte Appellationsgerichte.

Das Kassationsgericht überwacht als Revisionsinstanz die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Eine gesetzlich vorausgesetzte Geschäftsverteilung unterscheidet im Weiteren zwischen dem Zivil- und Verwaltungssenat und dem Strafsenat. Eine Revision ist statthaft, wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Eingangsinstanz oder einer Berufungsinstanz richtet. Die Revisionseinlegung kann sowohl direkt von der Partei des Verfahrens, als auch durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Zur Kontaktaufnahme kann auf eine elektronisch geführte Liste in armenischer Sprache auf der Internetseite der Anwaltskammer (<http://www.pastaban.am/>) zurückgegriffen werden.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist durch das Verfassungsgericht (<http://www.concourt.am/>) vertreten. Es überwacht die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch die Legislative, die Exekutive und die Judikative.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sehen die Verfassung und das Verfassungsgerichtsgesetz bestimmte Antragsverfahren vor. Hierzu gehören insbesondere das Normenkontrollverfahren, das Organstreitverfahren, die Individualverfassungsbeschwerde und das Wahlanfechtungsverfahren. Das Verfahren wird durch das Verfassungsgerichtsgesetz geregelt. Es besteht kein Anwaltszwang. Entscheidungen des Verfassungsgerichts erlangen mit ihrer Verkündung Rechtskraft.

2. Rechtsanwaltsvergütung

Die Rechtsanwaltsvergütung kann im Rahmen eines Anwaltsvertrages frei vereinbart werden. Die Vereinbarung einer Abrechnung auf Stundenbasis ist üblich, die Vereinbarung von Festbeträgen sowie Erfolgshonoraren ist zulässig. In Ermangelung einer Vereinbarung greifen die einschlägigen Regelungen des Zivilgesetzbuches über den Delegationsvertrag. Danach gilt im Zweifel die übliche Vergütung als vereinbart.

3. Kostenlose Rechtsberatung

Eine kostenlose Rechtsberatung in Straf- und Zivilsachen sowie Verwaltungsverfahren wird von sogenannten public defenders erteilt. Bedürftige können dies in Anspruch nehmen, wenn sie selbst nicht über Mittel verfügen, die Prozesskosten zu tragen. Zur Kontaktaufnahme kann auf eine elektronisch geführte Liste in englischer Sprache auf der Internetseite der Anwaltskammer (<http://www.pastaban.am/>) zurückgegriffen werden. Bei den public defenders handelt es sich um Rechtsanwälte, die sich zu einer eigenen, aus Staatsmitteln finanzierten Vereinigung innerhalb der Anwaltskammer, dem sogenannten public defender's office, zusammengeschlossen haben. Die Nachfrage ist groß. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass nicht jedes Mandat mit gleich hohem Einsatz wahrgenommen wird.

Eine kostenlose Rechtsberatung in Straf- und Zivilsachen wird auch von bestimmten Nichtregierungsorganisationen erteilt. Einschlägige Informationen finden sich auf der folgenden Internetseite: <http://www.hra.am/>. Auch die Armenian Young Lawyers Association (<http://www.ayla.am/>) erteilt kostenlose Rechtsberatung.

4. Auswahl eines Rechtsanwalts

Ein in englischer Sprache elektronisch geführtes Verzeichnis der in Armenien zugelassenen Rechtsanwälte ist auf der Internetseite der Anwaltskammer (<http://www.advocates.am/>) zu finden. Anwaltswerbung ist üblich.

Bei der Auswahl des Rechtsanwalts ist zusätzlich folgendes zu beachten: Die Rechtspflege ist von Vorwürfen der Korruption nicht frei. Die Unabhängigkeit des betrauten Rechtsanwalts ist deshalb von besonderer Bedeutung.

Deutsche Rechtsanwälte können vor armenischen Gerichten auftreten. Eine Ausnahme besteht in Fällen, in denen Staatsgeheimnisse berührt sind. Vorausgesetzt ist eine Registrierung bei der armenischen Anwaltskammer. Diese erfolgt mangels staatsvertraglicher Regelung nach Maßgabe des Gesetzes über die Anwaltschaft, der Satzung der Anwaltskammer und des Ständerechts auf Grundlage der bestehenden deutschen Zulassung.

In Strafverfahren wird ein Pflichtverteidiger gestellt, wenn die Verdächtigen oder Angeklagten es beantragen oder das Gesetz einen Pflichtverteidiger für das Verfahren vorsieht (z.B. bei fehlenden Sprachkenntnissen).

5. Schiedsverfahren

Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts können bei der Industrie- und Handelskammer der Republik Armenien durchgeführt werden. Das Schiedsverfahren endet mit einem Schiedsspruch. Dessen zwangsweise Durchsetzung richtet sich nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz. Grundlage der danach möglichen Zwangsvollstreckung ist eine vollstreckbare Ausfertigung. Diese wird dem Vollstreckungsgläubiger das Gericht der allgemeinen Gerichtsbarkeit der Bezirke Kentron und Nork-Marash, auf Antrag erteilt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung trägt der Vollstreckungsschuldner. Der Vollstreckungsgläubiger muss für die Vornahme von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung keinen Vorschuss leisten. Insoweit tritt der Staat ein (http://www.armcci.am/en/our_services/arbitration).

6. Gerichtsgebühren

Die Höhe der Gerichtsgebühren wird in den einschlägigen Verfahrensgesetzbüchern und dem Gesetz über staatliche Gebühren geregelt. In Zivil- und Verwaltungsachen richtet sich die Höhe der Gerichtsgebühr nach dem Klagebegehren. Eine Stundung ist ausnahmsweise möglich. In Strafsachen wird grundsätzlich keine Gerichtsgebühr erhoben.

7. Notariatswesen

Das Notariatswesen liegt in der Hand von staatlich bestellten Notaren. Deren Zuständigkeit beschränkt sich grundsätzlich auf den jeweils zugewiesenen Bezirk. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen finden sich im Notargesetz.

In der notariellen Praxis spielen Musterverträge eine große Rolle. Nicht immer findet eine Anpassung an den Einzelfall statt. Die Beurkundung eines individuell ausgehandelten Vertrages wird mitunter abgelehnt. In solchen Fällen ist ein Eingehen auf die individuelle Gestaltung nur nach Darlegung der Beweggründe und der rechtlichen Zulässigkeit zu erreichen. Es empfiehlt sich daher, einen Notar nur nach vorheriger Beratung durch einen Rechtsanwalt und in dessen Begleitung aufzusuchen.



Anwaltsliste

Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.

▶▶▶ Bei Anrufen aus Deutschland: Vorwahl 00374, Null der Ortsnetzkennzahl weglassen ◀◀◀

Rechtsanwälte

Kontaktdaten	Fachgebiete	Sprachen	RRef*
Concern Dialog Law Firm , Kontakt: Direktor Sedrak Asatryan Rechtsanwalt Aram Orbelyan Tel.: 093 662726 Für Strafrecht Rechtsanwalt Slavik Poghosyan Address: RA, Yerevan 0025, Charents str.1, 2nd floor, office 207 Tel.: +37410575121 Fax: +37410574779 E-mail: info@dialog.am Web: http://www.dialog.am	Allg. Zivil-, Arbeits-, Gesellschafts-, Wirtschaft- Verwaltungs- Strafrecht, Unternehmenskauf, Mediation Seit 2015 Mitglied im DWV	Arm., Engl., Russ. Französisch Deutsch	ja
Legal and Business Consulting , Kontakt: Direktor Armen Ter-Tachatyran V.-Sargsyan-Str. 10, 2. Etage für Büros, 0010 Eriwan Tel.: (0 10) 54 46 91, 54 46 92; info@ter-tachatyran.am	Allg. Zivil-, Wirtschaftsrecht	Arm., Engl., Russ.	ja
Investment Law Group LLC , Kontakt: Rechtsanwalt Artashes Kakoyan Yekmalianstr. 6, 0002 Eriwan Tel.: (0 10) 53 26 34; 53 26 54; Mobil: (0 91) 005522, (0 55) 005522 Fax: (0 10) 53 26 34; 53 26 54 mailto: info@lawyer.am ; http://www.lawyer.am	Allg. Zivil-, Arbeits-, Gesellschafts-, Wirtschaft- Verwaltungsrecht, Unternehmenskauf, Mediation	Arm., Engl., Franz., Russ.	ja
Rechtsanwalt David Abgaryan Mobil: 095 501 300 david.abgaryan@gmail.com	Allg. Zivil-, Familien-, Arbeits-, Gesellschafts-, Wirtschafts-, Internationales Privatrecht	Arm., Engl., Russ.	ja
Ameria Legal Advisory Services , Kontakt: David Sargsyan Grigor-Lusavorich-Str. 9, 0010 Eriwan Tel.: (0 10) 56 11 11; Fax: (0 10) 51 31 33 davsar@ameria.am - http://www.ameria.am http://www.ameriagroup.am/	Wirtschaftsrecht einschl. Gesellschafts-, Vertrags-, Arbeitsrecht; alle Rechtsbereiche außer Strafrecht	Arm., Engl., Russ.	Ja
Tigran Atanesyan , Rechtsanwalt Arshakunyanstr. 2, 200/1, 0023 Eriwan Tel.: (0 60) 62 32 64, 093 70 10 71 tatanesyan@gmail.com	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht	Arm., Engl., russ.	Ja

Kammern

Kontaktdaten	Sprachen	RRef*
Anwaltskammer der Republik Armenien , Präsident Ara Zohrabyan Zakanstr. 2, 0010 Eriwan Tel.: (0 10) 60 07 01; 60 07 02; Fax: (0 10) 60 07 03, info@advocates.am , http://www.advocates.am/	Arm., Engl., Russ.	ja

Industrie- und Handelskammer der Republik Armenien , Vorsitzender Martin Sargsyan Khanjyanstr. 11, 0010 Eriwan Tel.: (0 10) 56 01 84; (0 60) 48 49 02, Fax: (0 10) 58 78 71,; info@armcci.am , http://www.armcci.am	Arm., Engl., Russ.	ja
---	--------------------------	----

* Möglichkeit zur Aufnahme von Rechtsreferendaren